



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 22.02.2024

Telefon +49 (711) 126-0

E-Mail poststelle@um.bwl.de

Aktenzeichen

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz – auf Wunsch auch in Papierform

 Förderung des Vorhabens „innovative Kreislaufwirtschaft mit Negativemissionstechnologie“

Ihr Antrag vom 13. Januar 2024

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P; Stand 28.07.2022)
- Antrag vom 13. Januar 2024 einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplans
- Vordruck Rechtsbehelfsverzicht
- Vordruck Mittelanforderung
- Vordruck Zwischennachweis/Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Herr Oettinger,

ich freue mich, Ihnen für das Vorhaben „innovative Kreislaufwirtschaft mit Negativemissionstechnologie“ eine Förderung zusagen zu können.

Für das Projekt wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Gleichzeitig möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Erkenntnisse aus dieser Maßnahme auch anderen Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Es ergeht an Sie folgender

Zuwendungsbescheid

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

um.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert



1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bewilligt Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 13. Januar 2024 unter Zugrundelegung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P; Stand 28.07.2022) für die oben genannte Maßnahme eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung nach den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO; Stand 07.02.2023) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen (VV-LHO; Stand 28.07.2022) in Höhe von

482.674,00 Euro.

2. Die Mittel sind ausschließlich für Ihr Vorhaben der „innovativen Kreislaufwirtschaft mit Negativemissionstechnologie“ mit den im oben genannten. Antrag vom 13. Januar 2024 aufgelisteten Zielen und Arbeitsschritten zu verwenden.
3. Der Bewilligungszeitraum beginnt sofort und endet am 28. Februar 2025.
4. Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Die Mittel sind im Staatshaushaltsplan 2023/2024 in Kapitel 1006 Titel 892 84 veranschlagt.
Davon werden bereitgestellt

im Jahr 2024	bis zu 430.000,00 €
im Jahr 2025	bis zu 52.674,00 €.
5. Die Zuwendung wird im Wege einer Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung in Höhe des unter Tz. 1 genannten Betrages gemäß der VV zu § 44 LHO in Form eines Zuschusses gewährt.
6. Die Landesmittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Die Zuwendung ist zweckgebunden und nur entsprechend des o.g. Antrages vom 13. Januar 2024 zu verwenden.
7. Der oben genannte Kosten- und Finanzierungsplan vom 13. Januar 2024 ist Teil dieses Zuwendungsbescheids. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden festgelegt auf 1.206.686,00 €. Der Zuwendungsempfänger ist gem. § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt.

	Leistungen	Anlagenkosten
Pos. 1	Mobile Karbonatisierungsanlage Horizon85	394.286 €
Pos. 2	Geländesituation aufnehmen und planen	2.000 €
Pos. 3	Berechnung Bodenpressung Siloanlage / Strippkolonne	1.000 €
Pos. 4	Genehmigungen (Bau, BImSchG)	14.000 €
Pos. 5	Flächen Karbonatisierungsanlage / Auflieger herrichten	3.000 €
Pos. 6	Fundamente + Anfahrschutz CO ₂ Tank / Strippanlage / Auflieger	10.000 €
Pos. 7	Erdarbeiten für Elektrozuleitung / Wasserleitung	10.000 €
Pos. 8	Stromanschluss und Schaltschrank	4.000 €
Pos. 9	Beleuchtung Winter/Nacht	3.000 €
Pos. 10	Kompressor	3.000 €
Pos. 11	LKW	160.000 €
Pos. 12	Schüttwände	80.000 €
Pos. 13	Vermessung	5.000 €
Pos. 14	Brecher	300.000 €
Pos. 15	Radlader (anteilig zu 60%)	155.400 €
Pos. 16	Betankung	4.000 €
Pos. 17	Inbetriebnahme	5.000 €
Pos. 18	Ausstattung Werkzeug, Wasserschläuche etc.	5.000 €
Pos. 19	Laborausstattung	15.000 €
Pos. 20	Überdachung Boxen mit Entwässerung	8.000 €
Pos. 21	Projektleitung	25.000 €
	Gesamtkosten netto	1.206.686 €
	Eigenanteil RECULAR (60 %)	724.011,60 €
	Beantragte Fördermittel (40 %)	482.674,40 €

Änderungen gegenüber dem Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Die einzelnen Ausgabeansätze der Kostenaufstellung sind gegenseitig deckungsfähig. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

8. Eine Auszahlung kann nur auf schriftliche Anforderung erfolgen. Hierzu sind entsprechende Mittelanforderung(en), Zwischen- sowie Verwendungsnachweis(e) dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vorzulegen. Bis zum 30.11.2024 sind die Fördermittel für 2024 abzurufen und zweckentsprechend bis zum 28.02.2025 zu verausgaben.
9. Das Vorhaben ist bis zum 28.02.2025 abzuschließen. Der Abschlussbericht ist dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bis spätestens 28.02.2025 vorzulegen.

Hinweise und Nebenbestimmungen:

1. Die ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.
3. Der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Übrigen wird auf die Vorgaben der AN-Best-P verwiesen.
4. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von den Bestimmungen der ANBest-P spätestens fünf Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. spätestens fünf Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vorzulegen.
5. Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Im Übrigen wird auf die Vorgaben der AN-Best-P verwiesen.
6. Es obliegt dem Zuwendungsempfänger etwaige steuerliche Folgen (zum Beispiel hinsichtlich der Ertrag- und Umsatzsteuer) der Zuwendung in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Ministerium

für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine steuerrechtlichen Auskünfte erteilen darf.

7. Die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils von Bedeutung sind, gelten als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in dem o.g. Antrag bzw. in Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem o.g. Antrag früher oder später eingereicht wurden sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheids zu machen sind.
8. Es gelten ferner gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 1. März 1977 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 42) die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2034 und S. 2037).
9. Weiter wird auf die nach § 3 des Subventionsgesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungsverpflichtungen hingewiesen. Hiernach hat der Subventionsnehmer dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
10. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei der Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln; insbesondere dürfen in einem solchen Fall derartige Personen oder Organisationen nicht mit der Durchführung eines Projekts beziehungsweise der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. Die Zusammenarbeit zum Zweck der Extremismusprävention ist hiermit ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

11. Die Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft dieses Bescheides (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) ausbezahlt werden. Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf dem beigefügten Formular kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden.
12. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger verbunden sind (zum Beispiel Personal oder Kunden der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers) sind die Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob anonymisierte bzw. zusammengefasste Angaben ausreichen, und ob vorgelegte Unterlagen mit personenbezogenen Daten nach aktenkundig gemachter Prüfung zurückgegeben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin